



Pflichtumtausch der Führerscheine in Deutschland

Mit der Verkündung der 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11. März 2019, (BGBl. I 2019 Nr. 7 S. 218 vom 18. März 2019) wurde der Pflichtumtausch der Führerscheine bekanntgegeben, deren Ausstellung vor dem 19. Januar 2013 erfolgte.

- Für „**Papierführerscheine**“ (ausgestellt bis 31.12.1998) wurden die Umtauschbestimmungen **nach dem Geburtsjahr** des Führerscheininhabers festgelegt:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Januar 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 bis später	19. Januar 2025

- Für „**Checkkartenführerscheine**“ ohne Ablaufdatum (ausgestellt bis 18.01.2013) wurden die Umtauschbestimmungen **nach dem Erteilungsdatum** (Ziffer 4a auf der Vorderseite) festgelegt:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033

Hierbei ist zu beachten, dass der Umtausch des jeweiligen Führerscheins bis zu den o. g. Fristen abgeschlossen sein muss, denn **danach verliert dieser seine Gültigkeit**. Das bedeutet, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis den neuen Führerschein spätestens an diesem Tag in der Hand halten muss.



- 2 -

Insofern sollte der „Umtausch“ rechtzeitig, mindestens sechs Monate vor Ablauf, bei der Fahrerlaubnisbehörde oder dem zuständigen Einwohnermeldeamt beantragt werden. Eine persönliche Vorsprache ist erforderlich. In diesem Zusammenhang werden die bestehenden Fahrerlaubnisklassen gemäß den zurzeit rechtlichen Bestimmungen (Inhalt und Fristen) in den neuen Führerschein eingetragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Personalausweis oder
Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung (nicht älter als drei Monate)
- ein biometrisches Lichtbild
- Führerschein (bei Beantragung über eine Meldebehörde in Kopie)
- bei „Papierführerscheinen“ zusätzlich eine Karteikartenabschrift der ausstellenden Behörde sowie die VK30 (sofern vorhanden)

Der Umtausch ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind entsprechend der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) zu erheben und belaufen sich derzeit auf 29,10 Euro. Bei besonders hohem Aufwand hinsichtlich der Feststellung des Besitzstandes können bis zu 30,70 Euro hinzukommen.

Allgemeine Hinweise zum Umtauschverfahren:

Bei Beantragung über eine Meldebehörde muss die Abholung des neuen Führscheins bei der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Oder-Spree, Hegelstraße 23 A in 15517 Fürstenwalde erfolgen.

Bei der Beantragung über die Fahrerlaubnisbehörde wird das alte Dokument eingezogen und für die Übergangszeit eine vorläufige Fahrberechtigung ausgestellt, die allerdings nur Gültigkeit im Inland besitzt. Die Aushändigung des neuen Führscheins wird dann über den Postweg direkt von der Bundesdruckerei vorgenommen.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Führerscheinstelle gern zur Verfügung.